

Angabe der Adresse war ein Irrtum

Sonst hält sich die Redaktion konsequent an die Leserbrief-Richtlinie

Eine Regionalzeitung veröffentlicht den Leserbrief „Schulhof geschlossen - Privileg für eine Minderheit“ mit der vollständigen Adresse der Einsenderin. Diese stellt einen Verstoß gegen den Datenschutz fest und sieht presseethische Grundsätze verletzt. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, dass es sich bei der Veröffentlichung der Adresse um ein Versehen der Redaktion gehandelt habe. Üblicherweise würde Richtlinie 2.6 des Pressekodex von der Redaktion konsequent befolgt. Im Verlauf von fünf Telefongesprächen habe die Redaktion versucht, die Beschwerdeführerin um Entschuldigung zu bitten. Auch der Datenschutzbeauftragte sei eingeschaltet worden. (2010)

Gemessen an der Ziffer 2 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 2.6 ist die Beschwerde begründet. Absatz 3 in dieser Richtlinie regelt, dass beim Abdruck von Leserbriefen der Name des Einsenders angegeben wird. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Autorenangabe erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressenangaben, es sei denn, sie dient der Wahrung berechtigter Interessen. Es war in diesem Fall unzulässig, die Adresse der Einsenderin anzugeben. Die Zeitung hat sich bei der Beschwerdeführerin für ihr Versehen entschuldigt. Somit ist die Beschwerde zwar begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme. (0402/10/3-BA)

Aktenzeichen:0402/10/3

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet